

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 29 vom 10. Juni 2022

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20-250

Gegenstand: Feuerstättenverbot in Kleingärten

Begründung:

Der Petent regt an, ein Feuerstättenverbot in Kleingärten durchzusetzen. Bereits jetzt seien Feuerstätten in Kleingartengebieten aufgrund des Bundeskleingartengesetzes und der Landesbauordnung verboten. Gleichwohl würden Öfen geduldet. Wegen der CO₂-Emissionen und des Feinstaubes stellen sie eine Gesundheitsgefahr dar. Außerdem würden Passanten durch Gerüche belästigt. Es werde nicht durchgängig kontrolliert, ob die Schornsteine jährlich gekehrt werden. Außerdem verleite ein Ofen zum Verbrennen von Müll. Auch das werde nicht kontrolliert.

Die Petition wird von acht Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Allerdings kann er aufgrund der aktuellen Rechtslage dem Anliegen nicht entsprechen.

In Bremen ist die Nutzung von Feuerungsanlagen in Kleingartengebieten erlaubt. Sie müssen nach den Vorschriften der bremischen Bauordnung allerdings betriebssicher und brandsicher sein. Ihre Abgase sind so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Nach Angaben des Ressorts werden aktuell die Feinstaubgrenzwerte in Bremen eingehalten. Außerdem wird die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die sich mit dem Betrieb von Feuerungsanlagen befasst, aktualisiert.

Aufgrund der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten besteht für alle Feuerungsanlagen eine Kehr- und Überprüfungspflicht. Jede Person, die eine Feuerstätte in ihrer Gartenlaube hat, ist verpflichtet, diese vom Schornsteinfeger überprüfen zu lassen. Nichtbeachtung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Diese Feuerstättenschau wird regelmäßig durchgeführt. Dabei werden auch die eingesetzten Brennstoffe überprüft. Falls festgestellt wird, dass untaugliche Brennstoffe eingesetzt werden, werden die Betreiber der Anlage gezielt darauf angesprochen. Sollte der Brennstoffmissbrauch nicht eingestellt werden, kann die Anlage stillgelegt werden.

Das Verbrennen von Müll in einer Feuerungsanlage ist nicht zulässig. Wenn Anhaltspunkte für eine derartige missbräuchliche Nutzung vorliegen, kann die Polizei gerufen werden.